

Kurztitel

Berggesetz 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 259/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 38/1999

§/Artikel/Anlage

§ 102

Inkrafttretensdatum

01.10.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

§ 102. Die Geltungsdauer einer für eine bestimmte Zeitdauer erteilten Gewinnungsbewilligung verlängert sich in dem Ausmaß, in dem die Zeitdauer, für die das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe überlassen worden ist, verlängert wird. Bezieht sich die Gewinnungsbewilligung auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe und wird das Gewinnen weiterer grundeigener mineralischer Rohstoffe überlassen, so gilt die Gewinnungsbewilligung als auch für diese erteilt. Die Verlängerung und die Überlassung des Gewinns sind binnen zwei Wochen der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.